

Fahrtaxe.

I. Innerhalb des Stadtbezirks.

1) Für Zweispänner.

2) Für Einspänner.

Zeit	1) Für Zweispänner.			Zeit	2) Für Einspänner.		
	1 Pers.	2 Pers.	3-6 Person.		1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.
bis 20 Minuten	4	5	7 1/2	bis 20 Minuten	3	4	6
über 20 Minuten bis 35 Minuten	5	7 1/2	10	über 20 Minuten bis 35 Minuten	4	6	8
über 35 Minuten bis 50 Minuten	7 1/2	10	12 1/2	über 35 Minuten bis 50 Minuten	6	8	10
über 50 Minuten bis 65 Minuten	10	12	15	über 50 Minuten bis 65 Minuten	8	10	12
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	10	12	15	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	8	10	12

Anmerk. Bis Abends 10 Uhr haben die an den Bahnhöfen und am Theater haltenden Fiaccresführer ihre Bezahlung nach der vorstehenden Tare, nach 10 Uhr aber den doppelten Betrag derselben für die Person zu erheben.
Für einen Koffer oder sonstiges Collo sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Ngr. zu bezahlen. Für Nachsäcke, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste Etwas nicht zu entrichten.

II. Außerhalb des Stadtbezirks.

Ort:	Zweispännig				Einspännig			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4-6 Pers.	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Lhonberg	7 1/2	10	12 1/2	15	5	7 1/2	10	12
Stötteritz	10	12 1/2	15	17 1/2	7 1/2	10	12	14
Rohlgarten	7 1/2	10	12 1/2	15	5	7 1/2	10	12
Connewitz	10	12 1/2	15	17 1/2	7 1/2	10	12	14
Putzsch	10	12 1/2	15	17 1/2	7 1/2	10	12	14
Soblis	10	12 1/2	15	17 1/2	7 1/2	10	12	14
Schönefeld	10	12 1/2	15	17 1/2	7 1/2	10	12	14
Lindenau	7 1/2	10	12 1/2	15	5	7 1/2	10	12
Pfaffendorf	6 1/2	9	12	15	4	6	8	10
Exercierplatz	6 1/2	9	12	15	4	6	8	10
Brandvorwerk	6 1/2	9	12	15	4	6	8	10
Neuer Friedhof	6 1/2	9	12	15	4	6	8	10
Straßenhäuser beim Lhonberg	6 1/2	9	12	15	4	6	8	10

B e m e r k u n g e n .

- 1) Eine einzelne Fahrt innerhalb der innern Stadt wird nach zwanzig Minuten berechnet, insofern nicht von der Abfahrt vom Plage an eine längere Zeit verfloßen ist.
- 2) Ein Kind wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet.
- 3) Die Kutscher haben vor dem Einsteigen den Fahrenden oder, wenn sie vom Plage weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen.
- 4) Die tarmlässigen Preise unter Nr. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Tare besonders zu zahlen.
- 5) Die Fiaccresführer dürfen bei Fahrten auf die in der Tare angegebenen Dorfschaften daselbst nicht länger als funfzehn Minuten verweilen.
- 6) Den Fiaccresführern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren, sie haben sich vielmehr auf die Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter Nr. II. genannten Ortschaften zu beschränken.

Morgen Freitag den 6. September d. J. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über
- a) die Statifirung der Buchhalterstelle am Arbeitshause und die dem Buchhalter Friedrich zu gewährende Entschädigung wegen Haltung eines Dienstmädchens,
 - b) die bei Berathung über den Neubau der Freischule in Anregung gebrachte Verwendung dieses Gebäudes zur III. Bürgerschule u. s. w.

S a n d t a g s v e r h a n d l u n g e n .

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 3. September.

In der heutigen Sitzung wurde zuvörderst der stellvertretende Abgeordnete Haberkorn, Vicepräsident der vorigen Kammer, eingeführt und vereidigt. Die Registrande, zu deren Vortrag so-

dann verschritten wurde, enthielt außer mehreren Petitionen zwei königl. Decrete, das eine mit einem Gesetzentwurf, einige Nachträge und Abänderungen zum Civilstaatsdienergesetz betreffend, das andere mit einem gleichen in Betreff einiger Veränderungen des Militärpensionsgesetzes. Zu erwähnen ist noch ein Bericht über die allerhöchste Verordnung vom 3. Juni